

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 22

München, den 30. Dezember 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
20.08.2009	2210-2-23-WFK Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	382
20.08.2009	2210-2-24-WFK Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	384
26.10.2009	2233-2-2-UK Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F)	385
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	396
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
02.10.2009	2240-WFK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	397
16.11.2009	2210.2-WFK Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	397
26.11.2009	2220.3-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	400
07.12.2009	2235.1.4.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs	400
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2210-2-23-WFK

Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 20. August 2009 (GVBl S. 486)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Senat

Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin der Studierenden mit beratender Stimme an.

§ 3

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG wirken die Studierenden in der Hochschule durch folgende Gremien der Studierendenvertretung mit:

1. den Fachschaftenrat,
2. den studentischen Konvent,
3. die Fachschaftsvertretungen und
4. die Fachschaftsversammlungen.

§ 4

Fachschaftenrat

(1) ¹Dem Fachschaftenrat gehören an:

1. je zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder Fachschaftsvertretung,
2. die Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrats,

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des studentischen Konvents und

4. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 wirken mit beratender Stimme mit. ³Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird vom studentischen Konvent gewählt.

(2) ¹Jede Fachschaftsvertretung hat im Fachschaftenrat eine Stimme. ²Votieren die Vertreter und Vertreterinnen aus einer Fachschaftsvertretung in einer Abstimmung unterschiedlich, so gilt die Stimme der Fachschaftsvertretung insgesamt für diese Abstimmung als nicht abgegeben.

§ 5

Aufgaben des Fachschaftenrats

Zu den Aufgaben des Fachschaftenrats zählen:

1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,
4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
5. die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
8. die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu Studierenden.

§ 6

Studentischer Konvent

¹Der studentische Konvent besteht aus

1. neunzehn von den Studierenden gewählten Mitgliedern und
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Fachschaftenrats.

²Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 wird vom Fachschaftenrat gewählt und wirkt mit beratender Stimme mit.

³Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat kann mit beratender Stimme mitwirken.

§ 7

Fachschaftsvertretung

(1) ¹Die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften bilden die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen eines Instituts die Fachschaftsvertretung. ³In der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bilden die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen einer Fachgruppe (Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) die Fachschaftsvertretung.

(2) ¹Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät, eines Instituts oder einer Fachgruppe sind, 1000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studierendenvertretern und Studierendenvertreterinnen. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät, einer Fachgruppe oder eines Instituts sind, 1000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 um eins. ³In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften werden die Fachschaftsvertretungen in einer eigenen Wahl durch die Studierenden der jeweiligen Institute bzw. Fachgruppen gewählt, in den Fakultäten Katholische Theologie und Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durch die Studierenden der jeweiligen Fakultät.

(3) ¹Auf Antrag der betroffenen Fachschaftsvertretungen und der betroffenen Fachschaftsversammlung kann der Hochschulrat die Zusammenlegung von Fachschaftsvertretungen mehrerer Institute einer Fakultät zu einer Fachschaftsvertretung bestimmen. ²Diese Zusammenlegung kann durch den Hochschulrat auf Antrag der betroffenen Fachschaftsvertretung

und der betroffenen Fachschaftsversammlung ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

(4) Sofern in einer Fakultät keine Institute für Teile der Fakultät oder nur für Teile der Fakultät Institute gebildet sind, werden durch den Hochschulrat auf Vorschlag des Fachschaftenrats Fachgruppen festgelegt, die für den Zuschnitt der Fachschaftsvertretungen maßgeblich sind.

§ 8

Fachschaftsversammlung

¹In den Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften wird zur Koordination der Studierendenvertretung der Fakultät eine Fachschaftsversammlung gebildet. ²Die Fachschaftsversammlung besteht aus

1. den Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat,
2. je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Fachschaftsvertretungen.

§ 9

Finanzierung

Der Fachschaftenrat tritt in die Rechte und Pflichten des Sprecher- und Sprecherinnenrats nach Art. 53 BayHSchG ein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

München, den 20. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210–2–24–WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Passau**

Vom 20. August 2009 (GVBl S. 488)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Passau abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Senat und Hochschulrat

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nimmt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, an den Sitzungen des Senats und des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats auch Personen bestellt werden, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

§ 3

Philosophische Fakultät

¹Die Philosophische Fakultät ist in Departments gegliedert. ²Das Nähere regelt die Grundordnung, die abweichend von Art. 28 Abs. 6 BayHSchG auch unmittelbar Befugnisse des Dekans oder der Dekanin auf hauptberuflich in der Fakultät tätige Mitglieder übertragen kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist.

§ 4

Studierendenvertretung

(1) ¹In Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG besteht der studentische Konvent an der

Universität Passau aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG gewählt werden.

³Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des studentischen Konvents mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Ein Fachschaftenrat wird unter Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG an der Universität Passau nicht gebildet. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG ist mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden, wobei Art. 52 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG Anwendung findet.

(3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG werden die vier zu wählenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt. ²Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Fall des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats mit beratender Stimme teil.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 21. September 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

München, den 20. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2233-2-2-UK

**Schulordnung
für die
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
(Förderberufsschulordnung – BSO-F)**

Vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580)

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 4, 6, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen, Schulaufsicht
- § 2 Aufgabe der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Zweiter Teil

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter,
Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat**

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
- § 4 Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat
- § 5 Veranstaltungen Dritter, Sammlungen und Spenden, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Haftpflichtversicherung

Dritter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt 1

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch

- § 6 Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschnitt 2

**Sonderpädagogische Förderschwerpunkte
sowie Ausbildungs- und Förderformen**

- § 7 Lehrpläne, Förderschwerpunkte
- § 8 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten
- § 9 Berufsvorbereitungsjahre

- § 10 Berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit
- § 11 Berufsgrundschuljahr
- § 12 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen
- § 13 Mobile Sonderpädagogische Dienste
- § 14 Förderplan

Vierter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme

- § 15 Anmelde- und Aufnahmeverfahren
- § 16 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Abschnitt 2

Überweisung, Schulwechsel

- § 17 Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt, an eine Berufsschule oder an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- § 18 Schulwechsel

Fünfter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

**Organisationsformen des Unterrichts,
Klassen- und Gruppenbildung, Fächer,
Fördermaßnahmen, Pflegekräfte**

- § 19 Organisationsformen des Unterrichts
- § 20 Klassenbildung
- § 21 Klassenstärken und Gruppenbildung
- § 22 Zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse
- § 23 Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht
- § 24 Einsatz von Pflegekräften

Abschnitt 2

Schulbesuch

- § 25 Teilnahme, Beurlaubung, Befreiung
- § 26 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

Abschnitt 3

Stunden und Fächer

- § 27 Stundentafeln und Stundenpläne, Religionsunterricht, Ethikunterricht, Unterrichtszeit

Sechster Teil

Schülerbogen, Leistungsnachweise, Zeugnisse, Abschlüsse, Berufsschulpflicht

- § 28 Schülerbogen
 § 29 Nachweis des Leistungsstandes, Bewertung der Leistung, Nachteilsausgleich
 § 30 Zeugnisse, Bescheinigung
 § 31 Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulpflicht
 § 32 Erfolgreicher Hauptschulabschluss
 § 33 Mittlerer Schulabschluss
 § 34 Beanstandung von Beschlüssen

Siebter Teil

Schlussvorschriften

- § 35 Begriffsbestimmungen
 § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Stundentafeln für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich,
 Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen,
 Schulaufsicht
 (vgl. Art. 1 und 3, Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

(2) § 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) gilt entsprechend.

§ 2

Aufgabe der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
 (vgl. Art. 11 und 19 BayEUG)

(1) Die Berufsschule zur sonderpädagogischen För-

derung unterrichtet, erzieht und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die

1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie nach § 25 der Handwerksordnung ausgebildet werden,
2. in Berufen nach § 42m der Handwerksordnung oder § 66 BBiG ausgebildet werden,
3. berufliche Grundbildung in vollzeitschulischer Form als Berufsgrundschuljahr erhalten,
4. ein Berufsvorbereitungsjahr in vollzeitschulischer Form zur Vorbereitung auf eine angestrebte Berufsausbildung im Sinn der Nrn. 1 und 2 oder zur Arbeitsvorbereitung besuchen,
5. eine berufsvorbereitende Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit besuchen oder
6. ohne Ausbildungsverhältnis sind und
 - a) in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis stehen oder
 - b) keine Förderung nach den Nrn. 3 bis 5 erhalten.

(2) Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung arbeitet mit den Ausbildungsbetrieben, Berufsausbildungswerken, Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und sonstigen Rehabilitationsträgern, den Berufsschulen sowie mit Innungen, Kammern, der Bundesagentur für Arbeit und Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe einschließlich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Sozialhilfe zusammen; § 21 BSO gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
 (vgl. Art. 2 BayEUG)

§ 3 BSO gilt entsprechend; dabei sind die Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunktes zu berücksichtigen.

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat
 (vgl. Art. 57, 58, 62, 63, 70 bis 72 und 86 bis 88 BayEUG)

(1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter muss die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzen; darüber hinaus soll eine der genannten Personen die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzen.

(2) ¹§§ 4 bis 20 BSO sowie § 36 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Entwicklung (VSO-F) gelten entsprechend. ²§ 16 Abs. 2 Nr. 6 BSO gilt auch für den Fall, dass eine Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse eingerichtet ist oder Schülerinnen und Schüler Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit besuchen.

§ 5

Veranstaltungen Dritter, Sammlungen und Spenden, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Haftpflichtversicherung

§§ 22, 23 und § 51 BSO gelten entsprechend.

Dritter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt 1

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch (vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 6

Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) ¹Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind von Berufsschulpflichtigen zu besuchen, die am Unterricht der Berufsschule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der Berufsschule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann. ²Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, wenn sie zwar aktiv, aber nicht mit Erfolg am Unterricht der Berufsschule teilnehmen können oder wenn ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf an der Berufsschule mit den dort verfügbaren Möglichkeiten nicht soweit entsprochen werden kann, dass sie dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen folgen können (Wahlrecht zwischen den Förderorten Berufsschule und Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung). ³Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht gegeben, besteht keine Berechtigung, die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung zu besuchen. ⁴§ 16 bleibt unberührt.

(2) Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, wenn sie auf Grund ihrer bisherigen schulischen Entwicklung nicht einer besonderen Förderung in der Berufsschulstufe des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bedürfen; dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die in der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe der allgemein bildenden Schule nicht nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurden.

(3) ¹Für die Berechtigung zum Besuch der Berufs-

schule zur sonderpädagogischen Förderung durch nicht oder nicht mehr berufsschulpflichtige Personen (Art. 41 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BayEUG) gilt Abs. 1 entsprechend. ²In ein Berufsvorbereitungsjahr können sie, gegenüber Berufsschulpflichtigen nachrangig, im Rahmen der vorhandenen personellen und räumlichen Möglichkeiten einmalig für ein Berufsschuljahr aufgenommen werden, sofern keine anderen Maßnahmen der Berufsförderung möglich sind; gleiches gilt für die Beschulung von nicht oder nicht mehr berufsschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Abschnitt 2

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sowie Ausbildungs- und Förderformen (vgl. Art. 19 bis 21 BayEUG)

§ 7

Lehrpläne, Förderschwerpunkte

(1) ¹Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 besuchen, werden nach den Lehrplänen der Berufsschule unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes unterrichtet. ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 wird nach den Lehrplänen der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet.

(2) Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können mehrere Förderschwerpunkte haben; es gelten § 22 Abs. 4 Sätze 2 und 4 VSO-F entsprechend.

(3) Für Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie gegebenenfalls weiterem Förderbedarf können nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen im Zusammenwirken mit Maßnahmeträgern, insbesondere mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen gebildet werden; § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F gilt entsprechend.

§ 8

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

Jugendliche mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten werden in die Schule aufgenommen, die ihren sonderpädagogischen Förderbedarf am besten erfüllen kann; bei der Entscheidung soll auch die konkrete Situation der Jugendlichen in ihrem Umfeld berücksichtigt werden.

§ 9

Berufsvorbereitungsjahre

(1) ¹Die Berufsvorbereitungsjahre sollen Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis für eine Berufsausbil-

derung in einem bestimmten Berufsfeld oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen. ²Sie können nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und räumlichen Voraussetzungen eingerichtet werden für Jugendliche, die

1. voraussichtlich nach einem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG und § 25 Handwerksordnung oder in Berufen nach § 66 BBiG und § 42m Handwerksordnung geeignet wären;
2. voraussichtlich einer Ausbildung nach Nr. 1 auch nach Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres nicht gewachsen sind, aber einfache berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verrichten können und in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu bewältigen (Arbeitsqualifizierungsjahr).

³In das Berufsvorbereitungsjahr nach Nr. 2 werden auch Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aufgenommen, die nach § 6 Abs. 2 an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung beschult werden können. ⁴Bei der Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr sind die Aussagen und Empfehlungen nach § 27 Abs. 3 VSO-F zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich der begleitenden betrieblichen Praktika gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 BSO entsprechend.

(3) ¹Wurde bereits ein Berufsvorbereitungsjahr besucht, jedoch nicht erfolgreich, können Berufsschulpflichtige im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel ein Berufsvorbereitungsjahr desselben Berufsfeldes und Schwierigkeitsgrades wiederholen oder gegebenenfalls das Berufsvorbereitungsjahr mit geringeren Anforderungen (nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besuchen. ²Ein Berufsvorbereitungsjahr mit fachbezogenem Unterricht in einem anderen Berufsfeld (Berufsbereich) kann nach Satz 1 nur besucht werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz feststellt, dass nach der bisher gezeigten Entwicklung der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres sinnvoll und voraussichtlich erfolgreich sein wird. ³Satz 2 gilt auch für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im Anschluss an ein Berufsvorbereitungsjahr nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

§ 10

Berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung kooperieren bei berufsvorbereitenden Maßnahmen mit der Bundesagentur für Arbeit sowie mit den Maßnahmeträgern; insbesondere teilt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung auf Anfrage mit, ob die Einrichtung einer Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der berufsvorbereitenden Maßnahme möglich ist.

(2) Begleitend zu einer von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten berufsvorbereitenden Maßnahme werden berufsschulpflichtige Jugendliche an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet, auch wenn zuvor bereits eine andere berufs-

vorbereitende Maßnahme mit dem entsprechenden Berufsschulunterricht besucht wurde.

§ 11

Berufsgrundschuljahr (vgl. Art. 11 BayEUG)

(1) Das Berufsgrundschuljahr wird für Jugendliche mit oder ohne entsprechenden Ausbildungsvertrag im Bereich einzelner anerkannter Ausbildungsberufe angeboten; § 12 bleibt unberührt.

(2) ¹Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufsgrundschuljahr kann von Berufsschulpflichtigen auf Antrag einmal wiederholt werden, wenn nach dem Urteil der Lehrerkonferenz das nicht erfolgreiche Abschließen weder auf mangelnder Eignung noch auf schuldhaftem Verhalten der Jugendlichen beruhte. ²Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag.

§ 12

Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen

Fachpraktische Teile des Unterrichts der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung können im Berufsgrundschuljahr, im Berufsvorbereitungsjahr und in Klassen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen in kooperativer Form, d.h. durch geeignete außerschulische Einrichtungen, insbesondere Betriebe, erbracht werden.

§ 13

Mobile Sonderpädagogische Dienste

¹Mobile Sonderpädagogische Dienste der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, Art. 21 BayEUG) werden nach Bedarf im Rahmen der Beschulung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Berufsschulen oder im Hinblick auf einen weiteren Förderbedarf der Jugendlichen auch an einer anderen beruflichen Schule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt. ²Für den Umfang der Unterstützung gilt § 25 Satz 2 VSO-F entsprechend.

§ 14

Förderplan

¹Ein Förderplan, der inhaltlich dem des § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VSO-F entspricht, ist zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben; er baut auf den Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 27 Abs. 3 Satz 2 VSO-F auf, soweit das Gutachten der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung übergeben wurde, andernfalls auf dem sonderpädagogischen Gutachten nach § 15 Abs. 3 Satz 1. ²Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sollen die Erkenntnisse und weiteren Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung und der von ihr beauftragten Maßnahmeträger einbezogen werden. ³Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen erörtert werden.

Vierter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme

(vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 15

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Anmeldung zum Besuch der nach Art. 42 Abs. 3 und 4 BayEUG zuständigen Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung soll bis fünf Schultage vor dem Beginn der Sommerferien erfolgen. ²Schülerinnen und Schüler, die keinen Ausbildungsvertrag haben und bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht für eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen sind, melden sich vorläufig an; eine endgültige Anmeldung soll bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein. ³Ort und Zeit der Anmeldung werden von der Schule festgesetzt und ortsüblich oder im Internet bekannt gemacht. ⁴Die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr und in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt entsprechend § 24 Abs. 2 BSO mit der Maßgabe, dass eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr nur bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages möglich ist; hinsichtlich der notwendigen beruflichen Vorkenntnisse im Sinn des § 24 Abs. 2 Satz 2 BSO genügt es, dass zuvor an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen wurde.

(2) ¹Die Anmeldung erfolgt persönlich bei der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung durch die Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler. ²Bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten; die Schülerin bzw. der Schüler hat stets bei der Anmeldung anwesend zu sein. ³Bei der Anmeldung sind der Schule das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und – soweit ein Ausbildungsverhältnis eingegangen ist – der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebs in Fotokopie oder Abschrift zu übergeben; im Übrigen gelten § 28 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 VSO-F entsprechend.

(3) ¹Nach der Anmeldung sind unter Einbeziehung der Erkenntnisse der allgemeinen Schule und etwaiger sonstiger Stellungnahmen, insbesondere der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, in einem sonderpädagogischen Gutachten der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren der sonderpädagogische Förderbedarf der oder des Jugendlichen zu beschreiben, die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben; § 28 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VSO-F gelten entsprechend. ²Das Gutachten wird von einer Lehrkraft, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzt, gegebenenfalls unter Einbeziehung der beruflichen Lehrkräfte und der Arbeitsverwaltung erstellt und vom Schulleiter verantwortet. ³Die Erstellung eines

sonderpädagogischen Gutachtens entfällt, wenn ein Gutachten nach § 27 Abs. 3 VSO-F bei der Anmeldung vorgelegt wird und die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler mit der Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung einverstanden sind. ⁴Eine Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedarf bei Schülerinnen und Schülern mit einem erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einem in den Anforderungen über dem Hauptschulabschluss liegenden Schulabschluss der begründeten Empfehlung der zuvor besuchten Schule für diesen Förderort.

(4) ¹Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens nach Abs. 3 bzw. nach § 27 Abs. 3 VSO-F und nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten und der oder dem Jugendlichen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme in eine öffentliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung; § 28 Abs. 5 Halbsatz 2 VSO-F gilt entsprechend. ²Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten Art. 41 Abs. 3 Sätze 4 bis 10 BayEUG sowie in entsprechender Anwendung § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F; zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung (Art. 41 Abs. 3 Satz 7 BayEUG) ist die Regierung.

(5) ¹Für die Aufnahme in die Fachklassen gilt § 24 Abs. 3 BSO entsprechend. ²Für den dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ gilt § 24 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 BSO entsprechend.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Besuchs einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ausfertigen, wenn sie von anderen Stellen benötigt wird oder der Rechtsklarheit dient.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der abgebenden Schule anzuzeigen.

(8) ¹Soweit die Schulpflicht bei Jugendlichen, die ein Berufsgrundschuljahr, ein Berufsvorbereitungsjahr, eine Klasse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder eine Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis besucht haben, nach Ende des abgelaufenen Berufsschuljahres nicht erfüllt ist, ist eine erneute Anmeldung und Aufnahme in die bisher besuchte Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht erforderlich. ²Mit den Erziehungsberechtigten und der oder dem Jugendlichen ist vor Ablauf des besuchten Berufsschuljahres – anhand des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs und auf der Grundlage des Förderplans nach § 14 – die weitere Form der Beschulung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder gegebenenfalls der Wechsel an die Berufsschule einschließlich einer etwaigen Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste zu erörtern.

§ 16

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

§ 30 VSO-F gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Überweisung, Schulwechsel
(vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 17

Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt, an eine Berufsschule oder an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Hinsichtlich der Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt oder an die Berufsschule gelten §§ 32 und 33 VSO-F entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung (Art. 41 Abs. 3 Satz 7 BayEUG) ist die jeweilige Regierung.

(2) ¹Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden auf Antrag der besuchten Schule oder der Erziehungsberechtigten an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zum Besuch der Berufsschulstufe überwiesen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 für eine Beschulung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung entfallen sind. ²Hinsichtlich des Verfahrens ist § 32 VSO-F entsprechend anzuwenden.

§ 18

Schulwechsel

Tritt eine berufsschulpflichtige Schülerin oder ein berufsschulpflichtiger Schüler an eine andere bayerische Schule über, gilt § 26 BSO entsprechend.

Fünfter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Fächer, Fördermaßnahmen, Pflegekräfte
(vgl. Art. 11, 19, 49 und 50 BayEUG)

§ 19

Organisationsformen des Unterrichts

¹Der Unterricht in der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird vorbehaltlich Satz 3 als Teilzeitunterricht erteilt. ²Teilzeitunterricht wird grundsätzlich an einzelnen Wochentagen erteilt; er kann auch zu Wochenblöcken zusammengefasst werden; über die Einführung und Aufhebung von Blockunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat. ³Im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungs-

jahr wird der Unterricht als Vollzeitunterricht erteilt; § 12 bleibt unberührt.

§ 20

Klassenbildung

(1) An der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird der Unterricht in Fachklassen, in Klassen der Berufsvorbereitungsjahre, in Klassen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis erteilt.

(2) ¹Die Bildung der Fachklassen und gegebenenfalls Jahrgangsfachgruppen erfolgt entsprechend § 28 Abs. 2, 3 und 6 BSO. ²Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Förderschwerpunkten können gemeinsam unterrichtet werden, wenn dies nach der anzuwendenden Didaktik und Methodik möglich ist und andernfalls nach den Richtlinien zur Klassenbildung keine Jahrgangsfachklassen gebildet werden könnten.

(3) ¹Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr sowie begleitend zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit findet in jeweils eigenen Klassen statt. ²Klassen der Berufsvorbereitungsjahre werden nach beruflichen Schwerpunkten und sofern erforderlich unter Berücksichtigung der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte gebildet; sie bedürfen der Zustimmung der Regierung. ³Beim Berufsvorbereitungsjahr nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann auf die Einteilung nach beruflichen Schwerpunkten verzichtet werden. ⁴In den berufsfeldübergreifenden Fächern und im fachlichen Unterricht können Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsjahre und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gemeinsam unterrichtet werden, soweit dies nach den zu vermittelnden Lerninhalten möglich ist.

(4) Für Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz gilt § 28 Abs. 4 BSO entsprechend.

(5) Für klassenübergreifenden Unterricht gilt § 28 Abs. 7 BSO entsprechend.

(6) Für die Aufnahme in die entsprechenden Fachklassen beim Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses oder beim Wechsel des Ausbildungsberufs gilt § 28 Abs. 8 BSO entsprechend.

§ 21

Klassenstärken und Gruppenbildung

(1) ¹Maßgebend für die Klassen- und Gruppenbildung an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und für die Versorgung mit Lehrkräften sind die Richtlinien des Staatsministeriums über die Klassen- und Gruppenbildung. ²Unterricht in Wahlfächern kann nur erteilt werden, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens die Hälfte der für die Klassenbildung festgelegten Höchstschülerzahlen erreicht.

(2) Bei der Klassenbildung ist auf die Schülerzahlen abzustellen, die voraussichtlich zum 20. Oktober des Jahres erreicht werden.

§ 22

Zusätzliche Förderung von
Schülerinnen und Schülern
ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Für Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne Ausbildungsverhältnis, die dem Unterricht einer Fachklasse wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht folgen können, kann nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Zusatzunterricht bis zu zwei Wochenstunden in der deutschen Sprache eingerichtet werden.

§ 23

Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht

§ 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 BSO gelten entsprechend; der Förderunterricht ergibt sich aus der Stundentafel in der **Anlage**.

§ 24

Einsatz von Pflegekräften

¹Für den Einsatz von schulischen Pflegekräften an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gelten § 40 Abs. 1 und 2 VSO-F entsprechend. ²Hinsichtlich einer Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Pflege- und Betreuungskräfte, die nicht nach schulrechtlichen Bestimmungen bereitgestellt oder bezahlt werden, gilt § 40 Abs. 3 VSO-F entsprechend.

Abschnitt 2

Schulbesuch
(Art. 56 BayEUG)

§ 25

Teilnahme, Beurlaubung, Befreiung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen gilt § 31 BSO, für die Verhinderung von Schülerinnen und Schülern § 32 BSO entsprechend.

(2) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 41 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die öffentliche oder staatlich anerkannte Schule und im Übrigen die für die Schule örtlich zuständige Regierung; § 33 BSO gilt entsprechend.

(3) Für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gelten § 34 und § 39 Abs. 6 Sätze 3 und 4 BSO entsprechend.

§ 26

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 35 BSO gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer
(vgl. Art. 5, 45 bis 47 BayEUG)

§ 27

Stundentafeln und Stundenpläne,
Religionsunterricht, Ethikunterricht, Unterrichtszeit

(1) Für die Stundentafeln und Stundenpläne gelten die Stundentafeln in der Anlage; im Übrigen gilt § 36 BSO entsprechend.

(2) §§ 37 bis 39 BSO gelten entsprechend.

Sechster Teil

**Schülerbogen, Leistungsnachweise, Zeugnisse,
Abschlüsse, Berufsschulpflicht**
(Art. 52, 54 und 55 BayEUG)

§ 28

Schülerbogen

Für den Schülerbogen gelten § 55 Abs. 1 bis 3 VSO-F entsprechend.

§ 29

Nachweis des Leistungsstandes,
Bewertung der Leistung,
Nachteilsausgleich

(1) ¹Hinsichtlich der Nachweise des Leistungsstandes und für die Bewertung der Leistungen gelten §§ 40 und 41 BSO entsprechend; davon abweichend gelten für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 50 Abs. 5 und § 51 Abs. 1 Satz 2 VSO-F entsprechend. ²Für den Verzicht auf eine Bewertung durch Noten aus sonderpädagogischen Gründen im Berufsvorbereitungsjahr oder bei Schülerinnen und Schülern einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit gilt § 51 Abs. 1 Satz 1 VSO-F entsprechend.

(2) Für den Nachteilsausgleich gilt § 52 VSO-F entsprechend.

§ 30

Zeugnisse, Bescheinigung

(1) Für die Erteilung von Jahres- und Zwischenzeugnissen gilt § 43 Abs. 1 BSO entsprechend.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 31 mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. ²Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ohne Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Entlassungszeugnis.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die vor Errei-

chen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, sowie für Jugendliche, die während des Schuljahres austreten oder an eine außerbayerische Schule übertreten, gilt § 43 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BSO entsprechend. ²Für die Bescheinigung zum Zweck der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 BSO entsprechend.

(4) ¹Hinsichtlich Festsetzung, Inhalt und Ausstellung der Zeugnisse sowie hinsichtlich der Mitteilungspflichten und der Durchschnittsnote bei Abschlusszeugnissen gelten § 43 Abs. 3 bis 6, § 44 Abs. 1, 3 und 4, § 45 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 2, 3, 5 bis 7 sowie § 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BSO entsprechend; zusätzlich können unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten besondere individuelle Entwicklungen beschrieben werden. ²Die Aufnahme eines Vermerks zu den Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 32, die Eintragung zum mittleren Schulabschluss nach Maßgabe des § 33.

(5) Über besondere Leistungen in Schule und Ausbildung erstellt die Schule ein Zertifikat.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 besuchen, geben die Zeugnisse nach entsprechendem Antrag der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern im vorletzten und letzten Schuljahr bei der amtlichen Schulbezeichnung als Schulart „Berufsschule“ an. ²Entsteht hierdurch eine zur örtlichen Berufsschule gleichlautende Schulbezeichnung, ist eine Verwechslungsgefahr durch den Zusatz eines Schulnamens auszuschließen, der nicht den Bestandteil „Berufsschule“ enthalten darf; § 56 Abs. 7 Satz 3 VSO-F gilt entsprechend.

§ 31

Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulpflicht

(1) An der Berufsschule findet vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung des § 46 Abs. 2 BSO keine Abschlussprüfung statt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Sinn des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 besuchen, gilt § 47 Abs. 4 BSO entsprechend.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Berufsgrundschuljahres gilt § 44 Abs. 2 BSO entsprechend.

(4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres nach § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt § 45 Abs. 2 und 4 BSO entsprechend. ²Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 VSO-F eine beschreibende Bewertung der Leistungen erhalten, können einen erfolgreichen Abschluss auf der Grundlage ihres individuellen Lernfortschritts erhalten; im Abschlusszeugnis ist folgender Vermerk einzutragen: „Die Schülerin/der Schüler hat auf der Grundlage ihres/seines individuellen Lernfortschritts das Arbeitsqualifizierungsjahr (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

der Schulordnung für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) erfolgreich abgeschlossen.“.

(5) Die Klasse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird mit Erfolg besucht, wenn in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird; § 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 BSO gelten entsprechend.

(6) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule nach Abs. 2 endet die Berufsschulpflicht. ²Schülerinnen und Schüler, die noch nicht das 12. Schulbesuchsjahr bzw. 13. Schulbesuchsjahr im Fall des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG vollendet haben, sind mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Berufsschulpflicht befreit.

§ 32

Erfolgreicher Hauptschulabschluss

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 31 Abs. 2 bis 5 erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag vorbehaltlich der nachfolgenden Anforderungen folgender Vermerk im Abschlusszeugnis eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“. ²Der Vermerk wird auch eingetragen, wenn das Berufsgrundschuljahr nur wegen unzureichender Leistungen im fachpraktischen Bereich nicht erfolgreich besucht wurde.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler eines Berufsvorbereitungsjahres im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 müssen das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besuchen und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt haben; Notenausgleich kann entsprechend § 45 Abs. 3 Satz 2 BSO gewährt werden. ²Schülerinnen und Schülern eines Berufsvorbereitungsjahres im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Arbeitsqualifizierungsjahr) kann der Vermerk nach Abs. 1 nicht erteilt werden.

(3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit müssen regelmäßig, spätestens ab 1. Dezember des jeweiligen Schuljahres, mindestens 15 Stunden Unterricht in der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung je Woche, davon insgesamt mindestens 10 Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt, besucht haben und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt haben; das Anforderungsniveau der erzielten Leistungen muss dem des Hauptschulabschlusses der Hauptschule entsprechen. ²Für den Notenausgleich gilt Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 33

Mittlerer Schulabschluss

¹Schülerinnen und Schüler ohne mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG), die nach dem Lehrplan der Berufsschule unterrichtet wurden, erhalten nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 BSO folgende Eintragung in das Abschlusszeugnis: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbin-

derung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss.“²Die nach § 66 BBiG und § 42m der Handwerksordnung geordneten Berufe sind keine Ausbildungsberufe im Sinn dieser Bestimmung.³Der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse kann auch durch Zeugnisse der entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung erbracht werden.⁴Die geforderten Englischkenntnisse können durch den entsprechenden Nachweis von Kenntnissen im Fach Deutsche Gebärdensprache ersetzt werden.

§ 34

Beanstandung von Beschlüssen

§ 49 BSO gilt entsprechend.

Siebter Teil

Schlussvorschriften

§ 35

Begriffsbestimmung

Für den Begriff der „zuständigen Stellen“ gilt § 50 BSO entsprechend.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs.1 am 1. August 2010 in Kraft; die mit Wirkung bis spätestens 31. Juli 2010 erfolgten Stellenbesetzungen bleiben unberührt.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte vom 10. August 1989 (GVBl S. 421, BayRS 2233-2-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1998 (GVBl S. 656), außer Kraft.

München, den 26. Oktober 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Stundentafeln für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Fachklassen für anerkannte Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG

Es gelten die Nrn. 1 und 2 der Stundentafeln für die Berufsschulen. Förderunterricht kann sich sowohl auf berufsfeldübergreifenden als auch auf fachlichen Unterricht erstrecken.

2. Fachklassen für Berufe nach § 66 BBiG, § 42m der Handwerksordnung

Die genaue Anzahl der Stunden ist in den aktuellen Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt. Sofern noch kein amtlicher Lehrplan vorliegt, gilt:

	Wochenstunden				
	dreijährige Ausbildung			Zweijährige Ausbildung	
	10.	11.	12.	10.	11.
Religionslehre	1	1	1	2	1
Deutsch	1	1	1	1	2
Sozialkunde	1	1	1	2	1
Sport	1	1	1	1	1
Fachlicher Unterricht	8	8	8	9	7
Förderunterricht	2	2	2	2	2
	14	14	14	17	14

3. Berufsvorbereitungsjahr (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BSO-F)

Die genaue Anzahl der Stunden ist in den aktuellen Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt. Sofern noch kein amtlicher Lehrplan vorliegt, gilt:

	Wochenstunden ³⁾
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht ¹⁾ (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen ²⁾ , Fachpraxis)	25
Förderunterricht	2
	37 (Mindestwochenstundenzahl: 31) ⁴⁾

1) Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung:

Der fachliche Unterricht beträgt 18 Wochenstunden; ein zusätzliches musisch-praktisches Fach wird mit 2 Wochenstunden angeboten.

2) Förderschwerpunkt Sehen:

Bei Blinden tritt an die Stelle von Fachzeichen:

Maschinenschreiben	1
Blindenpunktschrift (bei hochgradig Sehbehinderten: Sehtraining)	2

Im Rahmen des Förderunterrichts können bis zu 2 Stunden Mobilitätstraining vorgesehen werden.

3) Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung:

Die tatsächlich erteilten Stunden sowie die Gestaltung des Unterrichts richten sich nach der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Neun Stunden Unterricht je Schulwoche in der sich aus der Stundentafel für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz ergebenden Verteilung sollten nicht unterschritten werden.

4) Mindestwochenstundenzahl:

Kürzungen sind im fachlichen Unterricht möglich.

4. Berufsschulunterricht für Teilnehmer an BvB-Maßnahmen (§ 10 BSO-F)

	Wochenstunden	
	Religionslehre	1
Deutsch	1	3
Sozialkunde	1	3
Sport		1
Fachlicher Unterricht (ohne Fachpraxis)	4	4
Förderunterricht	2	2
	9	15

Fachpraxis wird im Rahmen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme durch den Maßnahmeträger gegeben.

5. Teilzeitunterricht für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz

Es gilt Nr. 1 der Stundentafeln für die Berufsschulen zuzüglich einer Unterrichtseinheit Förderunterricht.

Hinweis

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) wurde das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte ‚18 v. H.‘ werden durch die Worte ‚folgende Vomhundertsätze‘ und das Wort ‚Vorabquote‘ wird durch das Wort ‚Vorabquoten‘ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Zahl ‚8‘ durch die Zahl ‚5‘ ersetzt.
- cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 ‚5. bis zu 5 v. H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen; die Höhe des Vomhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt.‘

b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

‚²In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg

abgezogen werden für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium). ³Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 1 Nrn. 3 und 4 abweichen, wobei die Summe der Vomhundertsätze der dort geregelten Vorabquoten insgesamt nicht überschritten werden darf.‘

c) In Satz 4 werden die Worte ‚und Satz 2 Nr. 1‘ gestrichen.

d) In Satz 5 werden nach der Zahl ‚2‘ die Worte ‚auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens‘ eingefügt.

e) Satz 7 erhält folgende Fassung:

‚⁷Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 und 5 sowie nach Satz 2 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt.‘

f) In Satz 8 werden die Worte ‚und Satz 2 Nr. 1‘ gestrichen.

g) In Satz 10 werden die Worte ‚Nr. 2‘ gestrichen.

2. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte ‚Nr. 2‘ gestrichen.“

„§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

...

3. § 3 mit Ausnahme der Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Juni 2009,

...

in Kraft.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2240-WFK

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 2. Oktober 2009 Az.: B 1-K3135.3/2/2

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL I S. 538), werden die nachstehenden Bibliotheken in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Feldafing	Bibliothek der Führungsunterstützungsschule der Bundeswehr	Fel 1
Fürstenfeldbruck	Bibliothek Offizierschule der Luftwaffe	Ffb 3
Graben	Außenstelle Lechfeld der Bibliothek der Führungsunterstützungsschule der Bundeswehr	Lef 1
Kaufbeuren	Bibliothek der Technischen Schule der Luftwaffe 1	Kau 3

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (KWMBL I S. 162), berichtigt durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2007 (KWMBL I S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Juli 2007 (KWMBL I S. 345), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 entsprechend geändert.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2210.2-WFK

Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 16. November 2009 Az.: C 5-H1611/3/8

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschu-

len des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Eignungsprüfung 2010 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualIV)
 - ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis 1. Juni 2010 (Ausschlussfrist) erfolgt sein.
 - ²Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2010 (SPET-Portal: www-sporteignungstest.uni-regensburg.de) vorzunehmen. ³Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. ⁴Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen.
 - ⁵Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung über das SPET-Portal.
 - ⁶Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. ⁷Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.
2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualIV)
 - ¹Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. ²Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.
3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualIV)
 - ¹Die Eignungsprüfung findet am 2. und 3. Juli 2010 (Haupttermin) für Bewerberinnen am Institut für Sportwissenschaft der Universität Bayreuth und für Bewerber am Institut für Sportwissenschaft und Sport der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg statt.
 - ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können wird ein Nachtermin am 22. und 23. Juli 2010 eingerichtet. ³Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen.
 - ⁴Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund

einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzögliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung).⁵Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen.

⁶Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualIV)

Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

4.1 Gerätturnen

¹Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)

Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand

²Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungsausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.

4.2 Leichtathletik

4.2.1 3000 m-Lauf (Männer) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen)

4.2.2 60 m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando

4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf), drei Versuche

4.3 Tanz

¹Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m x 12 m. ²Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im SPET Portal bekannt gemacht.

³Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes.

⁴Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmeldung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel nach Nr. 4.5 gewählt werden.

4.4 Schwimmen

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)

¹Bei der Anmeldung kann zwischen den Schwimmarten Brust- und Freistilschwimmen gewählt werden.

²Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.

4.5 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball

¹Bei der Anmeldung kann zwischen den Sportspielen gewählt werden.

²Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.

³Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spiel-spezifischen Techniken zu fordern.

⁴Grundlage der Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualIV)

Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt anhand der Wertungstabellen laut Anhang.

6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 QualIV)

¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4 bzw. im Prüfungsgebiet Leichtathletik bis 4,33) erreicht wurde oder

6.2 in den Teilprüfungen 3000-m-Lauf (Herren) bzw. 2000-m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) erreicht wurde.

²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4 bzw. im Prüfungsgebiet Leichtathletik bis 4,33) erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „befriedigend“ (bis 3,50) ausgeglichen werden; dies gilt nicht, wenn im Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4), in der Teilprüfung im Prüfungsgebiet Leichtathletik 3000 m-Lauf (Herren) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) oder im Prüfungsgebiet Gerätturnen nach Nr. 4.1 nicht mindestens die Endnote „mangelhaft“ (bis 5) erreicht wurde. ³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 4. Dezember 2008 (KWMBI 2009 S. 21, ber. S. 278) außer Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Anhang**Wertungstabellen****Leichtathletik****60 m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

3000 m-Lauf (Minuten) – Männer**2000 m-Lauf (Minuten) – Frauen**

Note	Männer (3000m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen

Note	Männer 100 m		Frauen 100 m	
	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:16	bis 1:26	bis 1:26	bis 1:36
2	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44
3	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52
4	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50	1:42,1 – 1:50	1:52,1 – 2:00
5	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08
6	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16

2220.3-UK

**Orden und kirchliche Vereinigungen mit
der Eigenschaft einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 26. November 2009 Az.: I.4-5 K 5181.1-5.130 951

Mit Urkunde vom 9. November 2009 wurden der Gemeinschaft der **Comboni-Missionare vom Herzen Jesu, Deutschsprachige Provinz**, auf ihren Antrag nach Art. 26a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), **die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts** für das Gebiet des Freistaats Bayern verliehen. Sitz der Gemeinschaft ist Bamberg.

Der Verleihung liegt die Satzung der Comboni-Missionare vom Herzen Jesu, Deutschsprachige Provinz, vom 25. Juli 2009 zugrunde. Vertreter der Körperschaft des öffentlichen Rechts sind der Provinzial und der Provinzökonom. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.4.2-UK

**Vollzug der Schulordnung für
die Gymnasien in Bayern;
hier: Zeugnismuster für die Kollegs**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 7. Dezember 2009 Az.: VI.9-5 S 5422-6.132 300

Die nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK) zu erteilenden Jahres- und Zwischenzeugnisse, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt und die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife an den Kollegs sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Für den Vorkurs ist das Muster für das Zwischen- bzw. das Jahreszeugnis zu verwenden und statt „Jahrgangsstufe I (Klasse 1)“ „Vorkurs (Vk)“ einzufügen.
2. Im Übrigen gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 4. April 2008 (KWMBL S. 106), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBL S. 322) , in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 1

(Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

(Vornamen, Familienname)

geboren am _____ in _____

hat im Schuljahr _____ / _____ die Jahrgangsstufe I (Klasse 1) des _____ (Ausbildungsrichtung) Kollegs besucht.

Leistungen:

Religionslehre (_____)	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
Ethik	<input type="checkbox"/>		Physik	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>		Chemie	<input type="checkbox"/>
Latein	<input type="checkbox"/>		Biologie	<input type="checkbox"/>
(__ Fremdsprache)			Geschichte.....	<input type="checkbox"/>
Griechisch	<input type="checkbox"/>		Geographie	<input type="checkbox"/>
(__ Fremdsprache)			Wirtschaft und Recht	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>		Sozialkunde	<input type="checkbox"/>
(__ Fremdsprache)			_____	<input type="checkbox"/>
Französisch	<input type="checkbox"/>			
(__ Fremdsprache)				
Russisch	<input type="checkbox"/>			
(__ Fremdsprache)				
Spanisch	<input type="checkbox"/>			
(__ Fremdsprache)				

Die Erlaubnis zum Vorrücken in Jahrgangsstufe hat er – sie – _____ erhalten.

Schulleiter/in:

Klassenleiter/in:

(Siegel)

Anlage 2

(Name der Schule)

Schuljahr _____ / _____

Jahrgangsstufe I (Klasse 1)

ZWISCHENZEUGNIS

für d_____ Schüler_____ des _____ Kollegs
(Ausbildungsrichtung)

(Vornamen, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre (_____)	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
Ethik	<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Chemie	<input type="checkbox"/>
Latein	<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>
Griechisch	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Geographie	<input type="checkbox"/>
Französisch	<input type="checkbox"/>	Wirtschaft und Recht	<input type="checkbox"/>
Russisch	<input type="checkbox"/>	Sozialkunde	<input type="checkbox"/>
Spanisch	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Der Schüler/die Schülerin hat die Probezeit _____ bestanden.

Schulleiter/in:

Klassenleiter/in:

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 3

Name und Ort der Schule _____

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt II/1

im Schuljahr ____/____

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

1. Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch	■	Griechisch	■	Kunst	■
Englisch	■	Latein	■	Musik	■
Französisch	■	_____	■	_____	■
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie	■	Wirtschaft und Recht	■	_____	■
Geschichte + Sozialkunde ...	■	Religionslehre (_____)	■	_____	■
<i>Geschichte</i>	()	Ethik	■	_____	■
<i>Sozialkunde</i>	()				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik	■	Physik	■	_____	■
Biologie	■	Informatik	■	_____	■
Chemie	■	_____	■	_____	■
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport	■	_____	■	_____	■

2. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar¹⁾

Leitfach: _____ ■

Bemerkungen:²⁾ _____

Oberstufenkoordinator/in:

Schulleiter/in:

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in der 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc.

Name und Ort der Schule _____

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt II/2

im Schuljahr ____/____

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

1. Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Griechisch	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Latin	<input type="checkbox"/>
Französisch	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geographie	<input type="checkbox"/>	Wirtschaft und Recht	<input type="checkbox"/>
Geschichte + Sozialkunde ...	<input type="checkbox"/>	Religionslehre (_____)	<input type="checkbox"/>
<i>Geschichte</i>	()	Ethik	<input type="checkbox"/>
<i>Sozialkunde</i>	()	_____	<input type="checkbox"/>
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Informatik	<input type="checkbox"/>
Chemie	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
Außerhalb der Aufgabenfelder			
Sport	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

2. Leistungen in den Seminaren¹⁾

Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar Leitfach: _____	<input type="checkbox"/>	Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung ²⁾ Leitfach: _____	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--	--------------------------

Bemerkungen:³⁾ _____

Oberstufenkoordinator/in:

Schulleiter/in:

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in der 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ In den Ausbildungsabschnitten II/1 und II/2 erbrachte Gesamtleistung von maximal 30 Punkten.

³⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc. In II/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 5

Name und Ort der Schule _____

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt III/1

im Schuljahr ____/____

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)**Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾**

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch	█	Griechisch	█
Englisch	█	Latein	█
Französisch	█	_____	█
		Kunst	█
		Musik	█
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geographie	█	Wirtschaft und Recht	█
Geschichte + Sozialkunde ...	█	Religionslehre (_____)	█
<i>Geschichte</i>	()	Ethik	█
<i>Sozialkunde</i>	()	_____	█
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik	█	Physik	█
Biologie	█	Informatik	█
Chemie	█	_____	█
Außerhalb der Aufgabenfelder			
Sport	█	_____	█

Bemerkungen:²⁾ _____

Oberstufenkoordinator/in:_____
Schulleiter/in:

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in der 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Kollegs – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – der Abiturprüfung unterzogen.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungsabschnitt				Note ²⁾
		II/1	II/2	III/1	III/2	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch (eA ³⁾).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (eA ³⁾).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschichte + Sozialkunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Geschichte</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Sozialkunde</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik (eA ³⁾).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Außerhalb der Aufgabenfelder</i>						
Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seminare		
Wissenschaftspropädeutisches Seminar Leitfach: _____ Thema der Seminararbeit: _____	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungsabschnitt II/1 II/2 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gesamtleistung in der Seminararbeit ¹⁾ <input type="checkbox"/>
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung Leitfach: _____	Gesamtleistung ^{1) 4)} <input type="checkbox"/>	

¹⁾ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

²⁾ In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.

³⁾ erhöhtes Anforderungsniveau

⁴⁾ In den Ausbildungsabschnitten II/1 und II/2 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	
	schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mathematik (eA ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. _____ (eA ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen: mindestens 200, höchstens 600 Punkte

Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung: mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: (in Worten)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen ⁵⁾	Jahrgangsstufen ⁶⁾ /Niveaustufe ⁷⁾		
1. Fremdsprache	von	bis	()
2. Fremdsprache	von	bis	()

2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe I, die in dieser Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden:

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

V. Bemerkungen⁸⁾:

VI. Frau/Herr _____ hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

(Siegel)

⁵⁾ außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern

⁶⁾ einschließlich

⁷⁾ Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.

⁸⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, etc.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
